

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
12/1974/St
29.06.1974

SPD-Ortsverein H

- Antragsteller -

g e g e n

SPD-Kreisverband R-N

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 29. Juni 1974 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:

Die Berufung des Ortsvereins H gegen die Entscheidung der
Landesschiedskommission B. wird als unzulässig zu-
rückgewiesen.

Gründe

Der antragstellende Ortsverein greift mit seiner Berufung die Entscheidung der Vorinstanz, der Schiedskommission des Landesverbandes B., an. Die Vorinstanz hatte den Einspruch des Antragstellers gegen die Rechtmäßigkeit einer einstweiligen Anordnung des Kreisvorstandes R-N, in der die Wahl der Kandidaten für die Gemeinderatswahl auf einer Mitgliederversammlung des Ortsvereins H am 1.3.1974 untersagt wurde, zurückgewiesen.

Es kann dahinstehen, ob eine selbständige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer einstweiligen Anordnung zulässig ist oder ob darüber nur im Wahlanfechtungsverfahren selbst entschieden werden kann.

Die Zulässigkeit von einstweiligen Anordnungen ergibt sich aus § 12 Abs. 5 der Wahlordnung. Aus dieser Vorschrift folgt aber gleichzeitig, daß einstweilige Anordnungen nur im Zusammenhang mit Wahlanfechtungsverfahren möglich sind. Nach § 11 Abs. 1 ist die Bundesschiedskommission aber nur dann für Wahlanfechtungsverfahren zuständig, wenn die Wahlen auf einem Bezirks- oder Landesparteitag stattgefunden haben. Bei Wahlen, die auf Ortsvereinsebene durchgeführt wurden, ist jedoch die jeweilige Bezirksschiedskommission zuständig. Nach § 11 Abs. 2 der Wahlordnung ist die Entscheidung der zuständigen Schiedskommission endgültig. Diese eindeutige Bestimmung kann nicht dadurch umgangen werden, daß ein Teil eines Wahlanfechtungsverfahrens zum Statutenstreitverfahren erklärt wird und damit doch für diesen Teil des Wahlanfechtungsverfahrens eine von § 11 Abs. 2 der Wahlordnung gerade nicht gewollte Zuständigkeit der Bundesschiedskommission herbeigeführt wird.

Die Bundesschiedskommission hat auch nicht die Möglichkeit, das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen. Denn damit würde in die Rechte der Landesschiedskommission eingegriffen, die in einem Wahlanfechtungsverfahren eine endgültige Entscheidung getroffen hat. Durch eine Zurückverweisung würde diese Entscheidung aber wieder aufgehoben; für einen derartigen Eingriff durch die Bundesschiedskommission in die Rechte der Landesschiedskommission in Wahlanfechtungsverfahren findet sich jedoch in den Statuten der SPD keine Stütze.